

Satzung des TC Heimbach-Weis e.V.

§ 1 Name, Sitz , Farben und Verbandszugehörigkeit

- (1) Der am 02.10.1974 in Neuwied – Heimbach-Weis gegründete Verein führt den Namen „Tennis Club Heimbach-Weis e.V.“.
- (2) Der Tennis Club Heimbach-Weis e.V. hat seinen Sitz in Neuwied – Heimbach-Weis und wird im Vereinsregister beim Amtsgericht Montabaur als eingetragener Verein geführt.
- (3) Die Vereinsfarben sind blau – weiß – rot.
- (4) Der Tennis Club Heimbach-Weis e.V. ist Mitglied des Tennisverbandes Rheinland e.V. und des Sportbundes Rheinland e.V. im Landessportbund Rheinland-Pfalz e.V.

§ 2 Zweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2)
 - a) Der Zweck des Vereins ist Förderung des Tennissportes.
 - b) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Pflege und Förderung des Tennissports, der sportlichen Jugendarbeit, der Durchführung von Turnieren nach den Grundsätzen des Amateursports sowie dem Bau und der Unterhaltung von Sportanlagen.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Auslagererstattungen / Aufwandsentschädigungen, die den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen, bleiben hiervon unberührt.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Clubvorstand auf schriftlichen Antrag mit Stimmenmehrheit durch Beschluss. Über die Aufnahme wird der

Antragsteller schriftlich beschieden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Zeitpunkt des Aufnahmebeschlusses. Die Ablehnung der Aufnahme erfolgt ohne Begründung. Der Vorstand teilt seine Entscheidung dem Antragsteller mit.

(3) Arten der Mitgliedschaft:

1) Aktive Mitglieder: Aktive Mitglieder sind diejenigen, die am aktiven Spielbetrieb teilnehmen oder sich als aktive Mitglieder angemeldet haben.

2) Passive Mitglieder: Passive Mitglieder sind diejenigen, die nicht am aktiven Spielbetrieb teilnehmen und sich als passive Mitglieder an- bzw. umgemeldet haben.

3) Ehrenmitglieder: Ehrenmitglieder sind diejenigen, die auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung dazu ernannt werden. Die Ernennung zum Ehrenmitglied setzt hervorragende Verdienste um den Club und seine Fortentwicklung voraus. Die Ehrenmitglieder haben alle Rechte der ordentlichen Mitglieder.

(4) Mit dem Vereinseintritt erkennt jedes Mitglied die Vereinssatzung, sonstige gültige Vereinsregeln und die Wettkampffregeln des zuständigen Sportverbandes an. Weiterhin übernimmt jedes Mitglied die Verpflichtung, die Ziele und Bestrebungen des Vereins zu fördern und zu unterstützen.

(5) Der Wechsel zwischen aktiver und passiver Mitgliedschaft muss dem Vorstand bis zum 30.09. des jeweiligen Kalenderjahres schriftlich (nicht in elektronischer Form) mitgeteilt werden. Gültig wird der Wechsel zum 01.01. des folgenden Geschäftsjahres.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder durch die Auflösung des Vereins.

(2) Der Austritt ist jederzeit zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von einem Vierteljahr, d.h. zum 30.09. zulässig. Die Austrittserklärung mit persönlicher Unterschrift des Austrittswilligen ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Eine Übermittlung der Austrittserklärung in elektronische Form ist nicht zulässig. Mit der Austrittserklärung erlöschen alle Pflichten des Vereins dem Mitglied gegenüber zum 31. Dezember. Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des Kalenderjahres zu erfüllen.

(3) Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss aus dem Club ausgeschlossen werden. Der Vorstand entscheidet mit 4/5-Mehrheit. Als Gründe für einen Ausschluss kommen unter anderem in Betracht:

1) Grobe Verstöße gegen die Zwecke des Clubs, gegen Anordnungen des Vorstandes, gegen die Clubdisziplin und gegen die Prinzipien der Kameradschaft und Fairness.

2) Schädigung des Clubansehens.

3) Nichtzahlung des Beitrages nach zweimaliger vergeblicher Mahnung.

Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekanntzumachen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Anrufung des Ehrenrates zu. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

§ 5 Aufnahmegebühr und Beiträge

(1) Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Beiträge ergeben sich aus den Bestimmungen einer Beitragsordnung, die vom Vorstand festgesetzt wird.

(2) Der Vorstand kann in begründeten Fällen Beiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

(3) Vorstandsmitglieder sind von Beitragszahlungen befreit.

(4) Ehrenmitglieder sind von Beitragszahlungen befreit.

§ 6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

a) die Mitgliederversammlung

b) der Vorstand

c) der Ehrenrat.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- (2) Der Vorstand soll alljährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Die Einladung der Mitglieder erfolgt unter Mitteilung der Tagessordnung mit Schreiben an alle Mitglieder und zwar mindestens drei Wochen vor dem Versammlungstermin. Diese Frist gilt als gewahrt bei rechtzeitigem Versenden der Einladung an die vom Mitglied zuletzt bekannt gegebene Adresse.
- (3)
 - a) Abgestimmt werden kann nur über Tagesordnungspunkte, die am Versammlungstag vorgelegt werden.
 - b) Jedes Mitglied kann bis spätestens 10 Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Derartige Anträge dürfen jedoch nicht eine Satzungsänderung zum Gegenstand haben. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
 - c) Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Tagesordnung ist dann vom Versammlungsleiter entsprechend zu ändern. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung ist unzulässig.
- (4) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung hat der Schriftführer ein Protokoll zu erstellen, das von einem weiteren Vorstandsmitglied mit zu unterzeichnen ist.
- (5) Entfällt aus irgendwelchen Gründen die ordentliche Mitgliederversammlung, so führt der bisherige Vorstand bis zur Neuwahl die Geschäfte weiter.
- (6) Der Mitgliederversammlung obliegen
 - a) Entgegennahme der Jahresberichte
 - b) Entlastung des Vorstandes
 - c) Wahl des Vorstandes
 - d) Wahl des Ehrenrates
 - e) Wahl zweier Kassenprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen. Eine Wiederwahl ist zulässig
 - f) Festsetzung der zusätzlichen Umlagen. Diese dürfen jedoch im Geschäftsjahr nicht die doppelte Höhe des Jahresbeitrages übersteigen
 - g) Änderung der Satzung
 - h) Entscheidung über eingereichte Anträge

- i) Auflösung des Vereins
 - j) Abstimmung über Erwerb, Verkauf, Belastung oder alle sonstigen Verfügungen über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte.
- (7) Sowohl die ordentliche, als auch die außerordentliche Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an. Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar.
- (8) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit, die des Stellvertreters den Ausschlag. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen bleiben für die Entscheidung unberücksichtigt.
- (9) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender Tagesordnung schriftlich einzuberufen, wenn es
- a) der Vorstand beschließt,
 - b) ein Viertel der Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt.
- (10) Die Wahlen der Vorstand-, Ehrenratsmitglieder und der Kassenprüfer erfolgen geheim, wenn ein Mitglied das beantragt, ansonsten durch offene Abstimmung. Gewählt ist, wer die meisten gültig abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen kann. Bei Stimmengleichheit zweier Kandidaten erfolgt ein zweiter Wahlgang. Kommt es auch hier zu einer Stimmengleichheit, entscheidet das Los.

§ 9 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden¹, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Schatzmeister und dem Sportwart.
- (2) Vorstand im Sinne § 26 Abs. 2 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder von ihnen ist gerichtlich und außergerichtlich allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein wird der stellvertretende Vorsitzende nur bei Verhinderung des Vorsitzenden tätig.
- (3) Grundsätzlich möglich (aber nicht zu erstreben) ist es, dass eine Person in Personalunion zwei Vorstandsämter auf sich vereinigt. Jedoch müssen das Amt des Vorsitzenden und das des stellvertretenden Vorsitzenden von zwei verschiedenen Personen besetzt sein.

- (4) Der Vorstand ist berechtigt, im Rahmen der Vereinsdienlichkeit, Verträge des laufenden Geschäftsbetriebs abzuschließen. In diesem Zusammenhang ist die Vertretungsbefugnis des Vorstands dahingehend beschränkt, dass bei Rechtsgeschäften über einen Wert von mehr als 3000 EUR mindestens zwei Vertretungsberechtigte gegenzeichnen müssen.
- (5) Bei Erwerb, Verkauf, Belastung oder alle sonstigen Verfügungen über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich.
- (6) Der unter § 9 Abs. 1 genannte Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt.
- (7) Der Vorstand hat das Recht, durch Beschluss bis zu drei Beisitzer, sowie einen Jugendwart zu bestellen. Die Bestellung der Beisitzer und des Jugendwartes erlischt mit dem Ende der Amtszeit des Vorstandes.
- (8) Eine Vorstandssitzung wird vom Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden einberufen. Eine Vorstandssitzung muss einberufen werden, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder die Einberufung unter Angabe des Grundes verlangen.
- (9) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner gewählten und berufenen Mitglieder in persona anwesend ist. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden¹, in dessen Verhinderungsfall die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden.
- (10) Der Schatzmeister verwaltet die Kasse und das Vermögen des Vereins. Er führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Bei der Hauptversammlung hat er einen Rechenschaftsbericht abzulegen.

§ 10 Der Ehrenrat

Der Ehrenrat besteht aus drei Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören. Sie werden alle vier Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Der Ehrenrat kann im Sinne von §4 Abs. 4 der Vereinssatzung zur Entscheidung angerufen werden.

¹ Der Einfachheit halber wird durchgängig die maskuline Form verwendet.

§ 11 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Clubs kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen.
- (2) Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es der Vorstand einstimmig beschlossen hat oder wenn es von 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich gefordert wurde.
- (3) Wenn zu der Mitgliederversammlung nicht fünfzig Prozent der Mitglieder erschienen sind, ist eine zweite Mitgliederversammlung innerhalb von vier Wochen abzuhalten, bei der eine Mindestbeteiligung nicht erforderlich ist. Zur Auflösung ist eine Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Abstimmung über die Auflösung ist namentlich vorzunehmen.
- (4) Wenn die Auflösungsversammlung nichts anderes beschließt, liquidiert der letzte vertretungsberechtigte Vorstand den Verein.
- (5) Das nach Abwicklung Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks noch vorhandene Vermögen fällt an die Stadt Neuwied, die es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Tennissports zu verwenden hat.

Heimbach-Weis, den 02. Oktober 1974 (1. Fassung)

Heimbach-Weis, den 16. Februar 1981 (1. Satzungsänderung)

Heimbach-Weis, den 30. Oktober 2009 (2. Satzungsänderung)

Heimbach-Weis, den 6. März 2013 (3. Satzungsänderung)